

Erledigung des geltend gemachten Anspruchs führt. Vermieden werden muß der oft zu beobachtende Fehler der Gerichte, nur über den Grund des Anspruchs zu entscheiden und wegen der Entscheidung über die Höhe des Anspruchs die Klage gemäß § 270 StPO an das zuständige Zivilgericht zu verweisen, obwohl die Höhe ohne besondere Schwierigkeiten hätte festgestellt werden können. Eine solche Unterlassung läßt erkennen, daß das Strafgericht die Höhe des schuldhaft verursachten Vermögensschadens fehlerhaft nicht oder in ungenügendem Maße bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt. •

## VI.

### Form und Inhalt des Urteils

1. Wird der Schadensersatz dem Grunde und der Höhe nach zuerkannt, so ist der Betrag im Urteils-  
tenor genau anzugeben. Wird nur über den Grund des Anspruchs erkannt, so ist der dem Verletzten aus der Straftat entstandene Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Ein Feststellungsurteil (vgl. oben zu IV Ziff. 4) darf nur ergehen, wenn die Voraussetzungen des § 256 ZPO gegeben sind, also nicht soweit Verurteilung zur Leistung des Schadensersatzes möglich ist. Ergeht ein Feststellungsurteil, so ist festzu stellen, daß der Angeklagte verpflichtet ist, dem Verletzten den ihm aus der Straftat entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Verurteilung mehrerer Angeklagter als Gesamtschuldner ist in der Urteilsformel auszusprechen.

Die Person des Verletzten, dem der Anspruch zugewilligt wird, ist mit Namen, Wohnort und — soweit